

KFZ-Versicherung / Oktober 2022

Kfz ohne Zulassung

Versicherungsschutz bei nicht zugelassenen Fahrzeugen

Eine Fahrt mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug und ohne Versicherungsschutz im öffentlichen Raum stellt eine Straftat dar. Aber es gibt auch Möglichkeiten, ein nicht zugelassenes Fahrzeug **mit** Versicherungsschutz zu fahren. Wie, erklären wir Ihnen hier.

Ruheversicherung

Wird ein versichertes Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen, wird dadurch der Vertrag nicht beendet. Der Vertrag wandelt sich in eine prämienfreie Ruheversicherung um, falls Sie uns oder die Zulassungsstelle die vorübergehende Abmeldung mitteilen.

Beispiel: Ein Fahrzeug wird über den Winter abgemeldet und voraussichtlich im Frühjahr / Sommer erneut zugelassen.

Mit der prämienfreien Ruheversicherung bieten wir Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht und ggfs. auch in der Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug eine Teil- oder Vollkasko bestand.

Voraussetzung für die Ruheversicherung ist, dass das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Garage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch einen Zaun) nicht nur vorübergehend abgestellt ist und
- das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeit nicht genutzt wird.

Der Versicherungsschutz in der Ruheversicherung besteht bis zu 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung. Die Regelungen zum Ruheversicherungsschutz gelten auch für Fahrzeuge mit einem Saisonkennzeichen außerhalb dem Saisonzeitraum, aber sie gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Zulassungs- und Untersuchungsfahrten

Während bei der Ruheversicherung nur Versicherungsschutz für ein abgestelltes Fahrzeug besteht, gilt bei Fahrzeugen mit ungestempelten Kennzeichen oder mit Saisonkennzeichen außerhalb der Saison bei Zulassungs- und Untersuchungsfahrten Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht, wenn diese Fahrten innerhalb des zuständigen und eines angrenzenden Zulassungsbezirk stattfinden.

Beispiel: Das über den Winter abgemeldete Fahrzeug benötigt vor Wiederezulassung neuen TÜV.

Bei den versicherten Fahrten handelt es sich um Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie um Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung.

Eine Zulassungs- bzw. Abmeldungsfahrt direkt nach Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs ist zulässig und versichert, falls das Fahrzeug mit dem ungestempelten bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages (0 Uhr) und auf direktem Weg zum eigenen Wohnort oder ggfs. Verkaufsort gefahren wird. Zwischenziele sind nicht erlaubt. Gleichzeitig gilt auch hier, dass die Fahrt nur innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks stattfinden darf.

Kurzzeitkennzeichen

Falls ein Neuwagen oder ein Gebrauchtwagen erstmalig auf Sie zugelassen werden soll, können Sie für Überführungsfahrten innerhalb Deutschlands mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug ein Kurzzeitkennzeichen beantragen. Ein Kurzzeitkennzeichen erhalten Fahrzeugbesitzer von einer Zulassungsstelle am eigenen Wohnsitz oder am Standort des Fahrzeugs. Ein Kurzzeitkennzeichen ist maximal 5 Tage ab Zuteilung gültig und darf nur an einem Fahrzeug verwendet werden.

Beispiel: Ein Fahrzeug wird bei einem weiter entfernten Fahrzeughändler erworben.

Folgende Unterlagen werden benötigt, um ein Kurzzeitkennzeichen beantragen zu können:

- Eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB),
- Personal- oder Reisepass,
- Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung,
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) und/oder Teil 2 (Fahrzeugbrief) oder eine Konformitätsbescheinigung (CoC = EG-Übereinstimmungsbescheinigung),
- sowie eine Gewerbeanmeldung bzw. ein Handelsregisterauszug bei juristischen Personen.

Mit einem Kurzzeitkennzeichen ist ein Fahrzeug nur für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten zu nutzen. Falls bei Beantragung des Kurzzeitkennzeichens kein Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung vorlag, ist ausschließlich die Überführungsfahrt innerhalb des Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks zur nächsten Untersuchungsstelle erlaubt. Diese Einschränkung wird im Fahrzeugschein des Kurzzeitkennzeichens erfasst. Falls bei der Untersuchung Mängel festgestellt werden, darf zusätzlich das Fahrzeug mit dem Kurzzeitkennzeichen für Fahrten zum Zweck der unmittelbaren Reparatur genutzt werden, jedoch gilt auch hier die Eingrenzung auf den Zulassungsbezirk und einem angrenzenden Zulassungsbezirk.

Prozess der Kurzzeitkennzeichen bei uns

Auf Anfrage bieten wir Ihnen ein Kurzzeitkennzeichen mit Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht und ggfs. Kaskoversicherung an, falls Sie das Fahrzeug nach dem Zweck des Kurzzeitkennzeichens bei uns mit einem Anschlussvertrag versichern. Die Prämien für den Versicherungsschutz im Rahmen des Kurzzeitkennzeichens werden daraufhin auf den Anschlussvertrag angerechnet. Falls kein Anschlussvertrag folgt, stellen wir folgende Prämien in der Kfz-Haftpflicht separat in Rechnung:

- 90,00 € netto für Pkw, Campingfahrzeuge und Lkw bis 3,5 t
- 72,00 € netto für Zweiräder und landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 240,00 € netto für Lkw über 3,5 t, Zugmaschinen und Omnibusse
- 30,00 € netto für Anhänger

In der Kaskoversicherung berechnen wir ohne Anschlussvertrag 2% der Tarifprämie für das betroffene Fahrzeug mit Kurzzeitkennzeichen.

Eine Kaskoversicherung bieten wir bei Kurzzeitkennzeichen nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung an. Der Abschluss einer separaten Kaskoversicherung ist nicht möglich!

Ausfuhrkennzeichen

Falls Sie ein Fahrzeug von Deutschland ins Ausland überführen möchten, benötigen Sie ein Ausfuhrkennzeichen. Ein Ausfuhrkennzeichen kann ebenfalls über eine Zulassungsstelle beantragt werden. Folgende Unterlagen werden dafür benötigt:

- Eine Versicherungsbestätigung über eine besondere Kfz-Haftpflicht zur Ausfuhr,
- Personal- oder Reisepass,
- Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung,
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) und Teil 2 (Fahrzeugbrief),
- Ggfs. die alten Nummernschilder und
- Ggfs. ein Nachweis über die Abmeldung oder Stilllegung.

Wir, Alte Leipziger, bieten keinen Versicherungsschutz für Ausfuhrkennzeichen an! Als Tipp möchten wir Ihnen weitergeben, dass manche „Schildermacher“ z. B. vor Ort bei der Zulassungsstelle einen solchen Versicherungsschutz für bis zu 12 Monate anbieten.